

## Unterrichtung

### Übersicht über Antworten der Landesregierung auf Beschlüsse des Landtages der Dreizehnten Wahlperiode

#### 1. **Beschluß** vom 8. 10. 1989 – Drs. 13/3334 – **Chancen für Tiefwasserhafen Wilhelmshaven nutzen**

Der Landtag stellt fest:

Wilhelmshaven ist der einzige deutsche Tiefwasserhafen und hat den Charakter eines Vielweckhafens.

Durch die gegebenen Entwicklungsmöglichkeiten und Ziele wird die zwischen Landesregierung und Hafenwirtschaft unstrittige Maxime, daß das Land im Rahmen des finanziell Vertretbaren alles tun wird, um die Wettbewerbsfähigkeit auch weiterhin zu sichern, begrüßt.

Die Beschlüsse zur Kohlepolitik können für die niedersächsischen Häfen zusätzliche Entwicklungschancen bieten.

Wilhelmshaven bietet mit der Niedersachsenbrücke und den Erweiterungsmöglichkeiten gute Voraussetzungen für die Aufnahme auch großer Kohleschiffe.

Aus diesem Grunde

- begrüßt der Landtag, daß die Landesregierung in ihren Leitlinien zur Entwicklung der niedersächsischen Häfen diese Möglichkeiten schon aufgezeigt hat,
- begrüßt er die laufenden Gespräche mit der Energiewirtschaft und der Stahlindustrie und fordert eine Beteiligung der Unternehmen der Hafenwirtschaft an der Erstellung der Suprastruktur in den Häfen nach Vorliegen von seriös ermittelten Bedarfswerten,
- fordert er den Bundesverkehrsminister als Eigentümer der Seewasserstraße Jade auf, diese ständig für voll abgeladene 250 000 Tonnen-Schiffe vorzuhalten, unabhängig von laufenden Haushaltsberatungen,
- fordert er die Landesregierung in diesem Zusammenhang auf, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen zeitgerecht zu erbringen,
- begrüßt er den Ausbau der Eisenbahnstrecke nach Oldenburg bis zum Jahre 2000 und fordert die Landesregierung auf, nach Fertigstellung des von ihr in Auftrag gegebenen Gutachtens über den Bedarf für einen Binnenwasserstraßenanschluß Wilhelmshaven mit dem Bundesverkehrsministerium Gespräche über eine neue Wasserstraße aufzunehmen.

**Antwort** der Landesregierung vom 17. August 1998

Die Landesregierung hat die Planung für den Ausbau der Niedersachsenbrücke abgeschlossen und die Investitionskosten mit rund 200 Mio. DM ermittelt. Sie hat einver-

nehmlich mit dem Betreiber der Niedersachsenbrücke feststellen müssen, daß die großen Kohleverbraucher, die über Wilhelmshaven beliefert werden könnten, sich zur Zeit wegen der unsicheren Entwicklung des Energiemarktes außerstande sehen, vertragliche Verpflichtungen für eine ausreichende Auslastung einer ausgebauten Niedersachsenbrücke einzugehen. Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung derzeit keine Möglichkeit, die Niedersachsenbrücke auszubauen, zumal sie gegenwärtig nur zu etwa 50% ausgelastet ist.

Die Landesregierung wird die weitere Entwicklung des Energiemarktes im Hinblick auf die sich hieraus für Wilhelmshaven ergebenden Chancen sehr sorgfältig verfolgen.

Ferner hat die Landesregierung eine Bedarfsanalyse für einen Binnenwasserstraßenanschluß erarbeiten lassen. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß ohne Ausbau der Niedersachsenbrücke kein ausreichend hohes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, das den Bau eines Jade-Weser-Kanals wirtschaftlich rechtfertigen würde. Das Bundesverkehrsministerium und die Landesregierung teilen diese Bewertung.

Die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten des Tiefwasserhafens Wilhelmshaven sind in der Bedarfsanalyse zum „Jade-Port“ aufgezeigt worden. Es wird in den nächsten Jahren darauf ankommen, einen „nationalen“ Konsens über die Prognosen der Gutachter herzustellen und mit möglichen Nutzern eine Finanzierungsmöglichkeit darzustellen.

2. **Beschluß** vom 8. 10. 1997 – Drs. 13/1335 –  
**Deichsicherheit und Küstenschutz in Niedersachsen**

Der Landtag stellt fest, daß für die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes an der niedersächsischen Nordseeküste und an den Tideflüssen Ems, Weser und Elbe ein ausreichender Küstenschutz nach wie vor unbedingte Voraussetzung ist. Die Anforderungen des Wattenmeerschutzes und des Naturschutzes im Küstengebiet gehören, wie der Küstenschutz selbst, zu den Aufgaben eines wirkungsvollen integrierten Küstengebietsmanagements. Naturschutz und Deichsicherheit dürfen deshalb nicht als Gegensätze verstanden werden.

1. Um die Deichsicherheit im Einklang mit den Belangen des Natur- und Wattenmeerschutzes auch in Zukunft zu gewährleisten, fordert der Landtag die Landesregierung auf, Planungs- und Genehmigungsverfahren durch optimiertes Verfahrensmanagement zu beschleunigen. Dabei sind die vom Kabinettsausschuß „Deichsicherheit und Küstenschutz“ entwickelten „10 Punkte für einen effektiveren Küstenschutz“ konsequent anzuwenden.
2. Damit alle erforderlichen Deicherneuerungs- und Deichverstärkungsmaßnahmen an den niedersächsischen Küsten und Tideflüssen durchgeführt werden können, hat der Landtag im Doppelhaushalt 1997/98 jeweils 86,4 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Damit werden die in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bereitgestellten Bundesmittel für den Küstenschutz in vollem Umfang in Anspruch genommen. Dieser Ansatz wird auch in der mittelfristigen Finanzplanung fortgeschrieben. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich dafür einzusetzen, daß die Bundesregierung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe auch zukünftig ausreichend Mittel für den Küstenschutz zur Verfügung stellt. Dabei ist sicherzustellen, daß die infolge der Küstenschutzmaßnahmen notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch weiterhin wie bisher aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden können.
3. Erhalt und Pflege von Deichvorland und Dünen sind so zu gewährleisten, wie es als Teil des Deichschutzes für die Sicherheit der Küstenbevölkerung erforderlich ist. Dabei ist der Schutz des Wattenmeeres gemäß der Nationalparkverordnung

und der Schutz der Salzwiesen- und Auenbereiche nach den Naturschutzgesetzen sowie den bestehenden Richtlinien der Europäischen Union zu berücksichtigen.

4. Hinter der bestehenden Deichlinie sind ausreichende Rückzugsräume von weiterer Verdichtung durch Bebauung und Infrastruktureinrichtungen durch raumordnerische Festlegungen freizuhalten, wie es auf der internationalen Küstenschutzkonferenz am 3. 6. 1996 in Cuxhaven empfohlen worden ist.
5. Der Landtag begrüßt, daß die Landesregierung inzwischen eine umfassende Bestandsaufnahme zur Zusammensetzung und den Mengen des in den einzelnen Deichverbänden anfallenden Treibsel vorgelegt und zu den Ursachen des Treibselauflommens sowie zu den Möglichkeiten seiner umweltverträglichen Verwertung Stellung genommen hat. Da die Verbrennung des Treibsel ab dem 1. 5. 1998 grundsätzlich nicht mehr zulässig ist, fordert der Landtag die Deichverbände auf, in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Behörden und den Umweltverbänden den Bericht der Landesregierung im Hinblick auf ihre jeweiligen spezifischen örtlichen Gegebenheiten auszuwerten und die zweckmäßigste Lösung der Treibselbeseitigung für ihren jeweiligen Deichverband zu entwickeln. Er bittet die Landesregierung, die notwendigen Einrichtungen zur Treibselbeseitigung wie Treibselräumwege und Kompostierungsanlagen je nach Dringlichkeit im Rahmen im laufenden Küstenschutzprogramm zur Verfügung stehender Haushaltsmittel zu fördern.

**Antwort** der Landesregierung vom 17. August 1998

Um die Anforderungen des Naturschutzes und der Deichsicherheit miteinander im Einklang zu halten, sind verschiedene Maßnahmen ergriffen oder verstärkt worden.

Zu Ziffer 1:

Zur Entwicklung eines optimierten Verfahrensmanagements für Küstenschutzplanungen hat die Landesregierung aus Vertretern der Verwaltung, der Deichverbände und der Umweltverbände eine Arbeitsgruppe gebildet, die vom Präsidenten des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLÖ) geleitet wird. Durch Verabredung grundsätzlicher Planungsvorgaben und effektiver Abstimmungswege zwischen Küstenschutz- und Naturschutzinteressen sollen der Zeitaufwand für die Genehmigungsverfahren des Deichbaues verringert und trotzdem der Abgleich der jeweiligen Belange sichergestellt werden. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz ist mit Erlaß des MU vom 29. 1. 1998 angewiesen worden, bei der Planung und Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen ebenso wie bei der Pflege und Bewirtschaftung des Deichvorlandes entsprechend der Landtagsentschließung zu verfahren und die „10 Punkte für einen effektiveren Küstenschutz“ für die zügige und ergebnisorientierte Abstimmung zwischen den Küstenschutz- und Naturschutzbelangen anzuwenden.

Zu Ziffer 2:

Die Bundesregierung hat trotz wiederholter Appelle, den Ansatz in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nicht weiter zu kürzen, auch für 1998 wieder eine Reduzierung um 200 Mio. DM vorgenommen. Damit sind die Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgabe von 1996 mit ursprünglich 2,4 Mrd. DM auf nunmehr 1,709 Mrd. DM reduziert worden. Niedersachsen stehen damit 1998 im Vergleich zu 1996 63,61 Mio. DM weniger zur Verfügung. Die Landesregierung hat jedoch in Kenntnis der Dringlichkeit des Küstenschutzes keine Kürzung des in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Ansatzes von 86,4 Mio. DM vorgenommen. Überlegungen der Bundesregierung, die infolge der Küstenschutzmaßnahmen notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von der Förderung durch Bundesmittel auszuschließen, sind aufgrund von Bedenken der Küstenländer nicht verwirklicht worden.

Es liegt im Interesse des Landes, bei Küstenschutzmaßnahmen möglichst wenig in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einzugreifen. Dazu hat die Landesregierung „10 Punkte für einen effektiveren Küstenschutz“ verabschiedet. Die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Küstenschutz konnten damit auf das Notwendigste begrenzt werden.

Zu Ziffer 3:

Das Deichvorland einschließlich der Schutzwerke und der Sommerdeiche stellen einen Beitrag zum aktiven, flächenhaften Küstenschutz dar, weil dadurch die den Hauptdeich erreichende Seegangsenergie zumindest bei den häufigen mittleren und höheren Sturmfluten gedämpft wird. Bei der Erhaltung und Pflege des Deichvorlandes werden die Bestimmungen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ebenso wie die einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union berücksichtigt. Auf den Ostfriesischen Inseln sind die Dünen, soweit sie für den Inselchutz erforderlich sind, durch naturnahe Baumaßnahmen, die den äolischen Aufbau der Dünen fördern, gesichert worden. Auf Langeoog mußte eine durch Sturmflut zerstörte Düne unter Beachtung der Anforderungen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer fast vollständig neu aufgebaut werden. Solche Maßnahmen werden in enger Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung geplant und durchgeführt.

Zu Ziffer 4:

Das Niedersächsische Deichgesetz schreibt in § 16 vor, daß Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder wesentlich geändert werden dürfen. Diese Bestimmung dient der Deichsicherheit, indem alle Grundstückseigentümer in dieser Schutz- und Verteidigungszone die Nutzung ihrer Grundstücke im Rahmen der Sozialgebundenheit des Eigentums dem Schutzgut Deich unterordnen müssen.

Im Sinne einer langfristigen Küstenschutzstrategie ist jedoch auch Vorsorge dafür zu treffen, daß ein sicherer Deichschutz auch dann noch gewährleistet werden kann, wenn sich Meeresspiegelerhöhungen ergeben sollten, die es ausschließen, die heutige Hauptdeichlinie weiter zu verteidigen. Für den in solchen Fällen zu erwägenden Rückzug müssen ausreichende Räume ohne hohe Schutzgüter (Bebauung, Infrastruktur) verfügbar bleiben. Deshalb wird für die Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms geprüft, eine „Vorrangfläche Küstenschutz“ für diesen Zweck freizuhalten.

Zu Ziffer 5:

Die Verbrennung des Treibselns vor Ort läuft nach der zur Zeit gültigen Verordnung über die Entsorgung von Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Kompostverordnung) nach dem 31. 5. 1998 für die normalerweise anfallenden Mengen aus. Aufgrund der finanziellen Lage war es bisher nicht möglich, für die Entsorgung der Treibselmengen die benötigten Anlagen – Kompostplätze und Treibselräume – im notwendigen Umfange zu bauen.

Inzwischen hat sich eine zukunftsweisende Möglichkeit der Treibselverwertung in Form einer industriell betriebenen und genutzten Biomassenheizkraftwerksanlage ergeben. Am Standort Weener befindet sich die erste dieser Anlagen im Genehmigungsverfahren, die neben Stroh und Holzabfällen auch große Mengen Treibsel verwerten kann. Die Betreibergesellschaft, die u. a. von der Niedersächsischen Energieagentur beraten wird, hat mit den Deichverbänden und dem Land Niedersachsen über die grundsätzliche Bereitschaft, Treibsel zur Verfügung zu stellen, verhandelt. Vorausgesetzt, die Treibselbeseitigungskosten bleiben in dem als wirtschaftlich eingeschätzten Bereich, wären ungefähr 75% des an niedersächsischen Hauptdeichen angeschwemmten Treibselns davon erfaßt. Die Anlage in Weener soll im Jahre 1999 betriebsbereit sein.

3. **Beschluß** vom 12. 11. 1997 – Drs. 13/3429 –**Statt Kampagnen gegen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger:  
Weiterentwicklung der Sozialhilfe zu einer bedarfsorientierten Grundsicherung**

Der Landtag verurteilt die von Bonner Unionspolitikern und von Gesundheitsminister Seehofer formulierte Absicht, weitere Einsparungen bei den Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern vorzunehmen. Besonders kritisierenswert ist dabei, daß sich die öffentliche Kampagne der Unionspolitiker hauptsächlich gegen sozialhilfebedürftige Familien und Menschen nichtdeutscher Herkunft richtet.

Der Landtag stellt fest, daß aufgrund einer verfehlten Beschäftigungs- und Sozialpolitik immer mehr Menschen auf Sozialhilfe angewiesen sind und damit die Kommunen als Träger der Sozialhilfe kaum noch zu bewältigende finanzielle Belastungen zu tragen haben.

Der Landtag stellt fest, daß aufgrund viel zu niedriger Kindergeldzahlungen Familien mit mehreren Kindern mit ihren Einkommen aus Arbeit oft an oder unter die Sozialhilfegrenze geraten und fordert deshalb die Bundesregierung auf, in einem ersten Schritt das Kindergeld für die ersten beiden Kinder pro Kind auf 250 DM zu erhöhen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, geeignete Initiativen u. a. bei der anstehenden Steuerreform zu ergreifen, die sicherstellen, daß Bezieher unterer Einkommen nicht auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen sind.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich im Bundesrat für eine Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme einzusetzen. Eckpfeiler eines solchen Systems ist u. a. die soziale Grundsicherung im Alter und bei Invalidität.

- Um Altersarmut vor allem bei Frauen zu verhindern, ist eine steuerfinanzierte und bedarfsorientierte soziale Grundsicherung im Alter und bei Invalidität erforderlich. Dadurch soll das lohnbezogene Rentensystem nicht ersetzt, sondern ergänzt werden.
- Durch die Leistungen der sozialen Grundsicherung wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf das Niveau aufgestockt, das zum Lebensunterhalt notwendig ist, ohne Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen.
- Die Leistungen der sozialen Grundsicherung werden von den Rentenversicherungsträgern ausgezahlt. Durch die Zuständigkeit nur eines Sozialversicherungsträgers kann der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert werden, und den betroffenen Leistungsempfängerinnen und -empfängern wird ein Gang durch alle Institutionen erspart.
- Der Bund erstattet den Rentenversicherungsträgern die finanziellen Aufwendungen für die soziale Grundsicherung.

**Antwort** der Landesregierung vom 17. August 1998

Die von der Bundesregierung geplante Steuerreform wurde nicht realisiert.

Die Landesregierung geht davon aus, daß nach der Bundestagswahl im September 1998 die neue Bundesregierung ihre Vorstellungen zur notwendigen Steuerreform darlegen und dem Bundestag sowie dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorlegen wird.

Für die Landesregierung sind im Hinblick auf die Forderung in der Landtagsentschließung die folgenden Eckpunkte maßgebend:

- der steuerliche Grundfreibetrag muß angemessen erhöht werden;
- das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag müssen ebenfalls angemessen erhöht werden;
- der Eingangsteuersatz ist herabzusetzen.

Dabei werden die notwendigen Mittel zur Gegenfinanzierung durch den Abbau ungerechtfertigter Steuervergünstigungen aufzubringen sein.

Der Landtag hat die Landesregierung aufgefordert, sich im Bundesrat für eine Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme einzusetzen. Eckpfeiler eines solchen Systems ist danach u. a. die soziale Grundsicherung im Alter und bei Invalidität.

Die Landesregierung hat sich in den Beratungen des Bundesrates zum Rentenreformgesetz 1999 des Bundes in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Bundesrates u. a. für den Ausbau der Rentenversicherung zur Solidargemeinschaft aller Erwerbstätigen, für eine eigenständige Alterssicherung der Frauen, für eine Reform der Erwerbsunfähigkeitsrenten und für die Verbesserung der Rehabilitation sowie für eine neue Bewertung der Altersgrenzen und des Vorruhestandes eingesetzt.

Ein wichtiger Bestandteil dieses Konzepts war die Einführung einer bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung im Alter und bei Invalidität in Form einer durch die Rentenversicherungsträger zu gewährenden, steuerfinanzierten Leistung auf Sozialhilfeniveau als Ergänzung des lohnbezogenen Rentensystems.

Der Bundestag hat das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1999 – RRG 1999) am 10. Oktober 1997 gegen die Stimmen des Bundesrates verabschiedet. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28. 11. 1997 mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, gegen das verabschiedete Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch einzulegen. Diesen Antrag hat der Bundestag am 11. 12. 1997 mit der nach Art. 77 Abs. 4 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit zurückgewiesen.

Die Landesregierung wird auch künftig auf eine Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme im Sinne der Landtagsentschließung dringen.

#### 4. **Beschluß** vom 13. 11. 1997 – Drs. 13/3430 – **Erhalt der Landesbühne Hannover**

Der Landtag begrüßt, daß der Zweckverband der Landesbühne die Anregungen aus dem Gutachten der Nord-LB Unternehmens- und Beteiligungsberatung aufgegriffen und nun ein Konzept vorgelegt hat, das eine Fortsetzung der Arbeit der Landesbühne gewährleisten kann.

Der Landtag bittet

- die Landesregierung, im Haushaltsplanentwurf ab 1999 einen entsprechenden Zuschuß wieder vorzusehen,
- die Kommunen in Niedersachsen, das Angebot der Landesbühne in Zukunft noch stärker zu nutzen und durch Beitritt in den Zweckverband zu dokumentieren, daß die Landesbühne als zentrale Einrichtung der Präsentation von Kultur in der Fläche begriffen wird und die Chancen für eine dauerhafte Sicherung des Spielbetriebes auch über das Jahr 2002 hinaus genutzt werden.

**Antwort** der Landesregierung vom 17. August 1998

Es besteht Einvernehmen mit dem Träger der Landesbühne Hannover, ab Haushaltsjahr 1999 zunächst bis zum 30. 6. 2002 einen um rd. eine Mio. DM jährlich verringerten Landeszuschuß wieder vorzusehen. Dafür werden im Haushaltsplanentwurf für die Haushaltsjahre 1999/2000 und fortlaufend jeweils 3,9 Mio. DM eingestellt. Ein entsprechend abgeänderter neuer Zuwendungsvertrag wird zur Zeit mit dem Träger erörtert.

Über die Weiterführung des Landeszuschusses nach 2002 wird zu gegebener Zeit zu verhandeln sein, wenn und soweit die künftige betriebswirtschaftliche und künstlerische Entwicklung der Landesbühne dies angezeigt erscheinen läßt.

5. **Beschluß** vom 13. 11. 1997 – Drs. 13/3431 –  
**Enthospitalisierung und gemeindenahe Versorgung von Patientinnen und Patienten aus der Psychiatrie**
1. Der Landtag bedauert, daß das vorgesehene Konzept der Enthospitalisierung psychiatrischer Patientinnen und Patienten aus dem Klinikum Wahrendorff in der beabsichtigten Weise nicht durchgeführt werden konnte. Der Landtag begrüßt, daß unbeschadet der Schwierigkeiten mit dem Betreiber des Klinikums Wahrendorff in der Ostregion Hannover der nötige bedarfsgerechte Aufbau sozialpsychiatrischer Einrichtungen und Dienste so vorangetrieben werden konnte, daß die außerstationäre Betreuung von psychisch Kranken erheblich verbessert wurde.
  2. Die Landesregierung wird aufgefordert,
    - a) ihre Bemühungen zur Enthospitalisierung stationär untergebrachter Langzeitpatientinnen und -patienten oder zur Vermeidung von Einweisungen von Patientinnen und Patienten der Psychiatrie im Einzugsbereich des Klinikums Wahrendorff beizubehalten und im Falle nicht ausgeschöpfter Mittel diese für Maßnahmen zur Enthospitalisierung in anderen Regionen Niedersachsens zu sichern,
    - b) die niederschweligen Maßnahmen (Kontaktstellen, Tagesstätten, ambulant betreutes Wohnen sowie Trainingsgruppen zur Vorbereitung auf das ambulant betreute Wohnen u.ä.) zur ortsnahen Betreuung und Krisenintervention bei psychisch Erkrankten im Einzugsbereich des Klinikums Wahrendorff fortzuführen und darüber hinaus in anderen Landesteilen mit Hilfe der zuständigen Kostenträger (unter Berücksichtigung der Psychiatriepläne) aufzubauen,
    - c) Wege zur Übergangspflege und -betreuung nach stationärer Hilfe für psychisch Kranke und geistig Behinderte zu entwickeln.

**Antwort** der Landesregierung vom 17. August 1998

Das MS hat erneut Gespräche mit den Landkreisen Celle und Hannover sowie der Landeshauptstadt Hannover aufgenommen. Die Notwendigkeit, zunächst das Gespräch mit diesen drei kommunalen Gebietskörperschaften zu suchen, ergibt sich aus zwei Gründen:

1. Das Land ist vertraglich mit diesen drei kommunalen Gebietskörperschaften verbunden. Der Vertrag umfaßt die Gesamtheit der für die Zwecke der Enthospitalisierung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Diese drei kommunalen Gebietskörperschaften stellen zugleich den Einzugsbereich der Klinikum Wahrendorff GmbH dar. Für diese Region ist gerade unter diesem Gesichtspunkt auch nach Auffassung des Landesfachbeirats Psychiatrie eine Sondersituation gegenüber allen anderen Regionen in Niedersachsen gegeben.

Die Gespräche mit den genannten kommunalen Gebietskörperschaften haben sich hinsichtlich der möglichen Maßnahmen zwar konkretisiert, sind aber noch nicht abgeschlossen. Das MS wird dem Landtag nach Abschluß der Gespräche unaufgefordert erneut berichten.

6. **Beschluß** vom 10. 12. 1997 – Drs. 13/3506 –  
**Übertragungsfreiheit bei Großereignissen sichern**

I. Der Landtag stellt fest:

Das Europäische Parlament und der Rat haben in der Fernsehrichtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ beschlossen, daß jeder Mitgliedsstaat eine Liste mit Ereignissen von „erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ aufstellen kann, um Live-Übertragungen

von Sport- und Kulturveranstaltungen im freien Fernsehen zu gewährleisten. Die benannten Veranstaltungen sind der Exklusiv-Verwertung durch Pay-TV-Betreiber entzogen und müssen auch von den anderen Mitgliedsstaaten respektiert werden.

In acht Ländern liegen derartige Listen bereits vor, drei weitere planen entsprechende Maßnahmen. So setzte das britische „Ministerium für das nationale Erbe“ u. a. das englische und das schottische Fußballpokal-Endspiel, die Olympischen Spiele, Wimbledon und Cricket-Testspiele auf die Liste. Frankreich entschied sich u. a. für die Tour de France, das Fünf-Länder-Turnier im Rugby und das französische Fußballpokal-Endspiel.

Die Politik muß den öffentlichen Zugang zu Ausstrahlungen gesellschaftlich wichtiger Ereignisse gewährleisten. Die großen Sport- und Kulturereignisse, die von nationaler oder internationaler Bedeutung sind, müssen auch weiterhin ohne zusätzliches Entgelt live zu empfangen sein. Die zeitversetzte und verkürzte Übertragung ist hierfür kein Ersatz, denn gerade der noch unbekannte Ausgang macht den Reiz und die Spannung einer Sportveranstaltung aus.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. dem Landtag über die Aktivitäten der anderen Länder der EU zur Umsetzung der EU-Fernsehrichtlinie zu berichten,
2. Vorbereitungen für den Abschluß eines Staatsvertrages mit den anderen Ländern zu treffen, mit dem Ziel, eine Liste von gesellschaftlich wichtigen Großereignissen zu erstellen, für die die Live-Übertragung im gebühren- bzw. werbefinanzierten Fernsehen ohne zusätzliche Entgelte gewährleistet wird,
3. Kriterien in Absprache mit den Rundfunkbeauftragten der anderen Länder festzulegen, nach denen Veranstaltungen, die im Geltungsbereich des Rundfunkstaatsvertrages stattfinden, in eine solche Liste aufzunehmen sind oder auch wieder aus einer solchen Liste gestrichen werden können,
4. ein Verfahren festzulegen, wie eine solche Liste zeitnah und zweckmäßig den gesellschaftlichen Veränderungen entsprechend aktualisiert werden kann.

**Antwort** der Landesregierung vom 17. August 1998

Zu Ziffer II.1:

In den anderen Mitgliedstaaten der EU wird die Frage der Übertragung von Großereignissen in ähnlicher Weise diskutiert wie in Deutschland. Zumeist ist es eine Frage der zentralstaatlichen Gesetzgebung. Die von den Mitgliedstaaten getroffenen Regelungen müssen der EU-Kommission mitgeteilt werden. Dies ist bisher nur durch Großbritannien und Dänemark geschehen.

Das Rundfunkgesetz in Großbritannien sieht vor, daß von der Regierung eine Liste vorzulegen ist. Diese revidierte Liste der Großereignisse, die im terrestrischen Free-TV zu sehen sein müssen, wurde nunmehr vom britischen Kulturminister vorgelegt. Es handelt sich nur um Sportereignisse:

- die Olympischen Spiele,
- die Fußball-Weltmeisterschaft,
- die Cup Finales des englischen und des schottischen Fußballs,
- das „Grand National“-Pferderennen,
- das „Derby“-Pferderennen,
- die Endspiele des Tennisturniers von Wimbledon,
- das Finale im Rugby-Weltcup und
- das britische Rugby-Pokalfinale.

Entfallen sind die Cricketspiele unter britischer Beteiligung. Hierfür können die Pay-TV-Veranstalter exklusive Erstrechte erwerben, es muß allerdings „befriedigende Regelungen“ für die Zweitrechte bzw. Berichterstattung von den Höhepunkten der Cricketspiele in einem terrestrischen Kanal geben.

In Dänemark ermächtigt das Rundfunkgesetz die Regierung, durch Verordnung eine Ereignisliste aufzustellen, mit der die Ausübung exklusiver Senderechte in gewissem Umfang beschränkt werden kann. Die Liste enthält nach bisherigem Informationsstand

- die Olympischen Spiele,
- Halbfinal- und Endspiele der Fußballwelt- und Europameisterschaften; darüber hinaus die Spiele mit Beteiligung der dänischen Mannschaft,
- Halbfinal- und Endspiele der Handballwelt- und Europameisterschaften der Frauen und Männer; darüber hinaus die Spiele mit Beteiligung der dänischen Mannschaft.

In Belgien wird es für Flandern und Wallonien verschiedene Regelungen geben. Im flämischen Teil Belgiens erläßt der zuständige Minister jährlich eine Ereignisliste. Geplant ist die Aufnahme der Welt- und Europameisterschaften in sämtlichen Sportarten, internationale Wettkämpfe und Turniere in allen Sportarten und belgische Meisterschaften in allen Sportarten mit Ausnahme des Fußballs, der über Pay-TV vermarktet wird.

Bemerkenswert ist die Aufnahme eines kulturellen Ereignisses, nämlich des Musikwettbewerbs „Rein Elisabeth“.

Im wallonischen Teil Belgiens soll eine Anordnung der Regierung verhindern, daß ausländische Fernsehveranstalter Exklusivrechte erwerben, die sie zur Einspeisung von Berichten über außerhalb Belgiens stattfindende Sportveranstaltungen oder andere wichtige Ereignisse in die belgischen Kabelnetze berechtigen. Exklusivübertragungsrechte für Sportveranstaltungen innerhalb Belgiens bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Finnland, Griechenland, Irland, Österreich, Luxemburg und Schweden haben noch keine einschlägigen Regelungen.

In Frankreich ist gesetzlich vorgeschrieben, daß „Highlights“ zugänglich sein müssen und nicht durch das „Einfrieren“ von Übertragungsrechten der Öffentlichkeit entzogen werden. Die Aufsichtsbehörde für Rundfunk (CSA) hat dem Veranstalter Canal Plus zu diesem Zweck Auflagen in der Lizenz gemacht.

Die Erstellung einer generellen Liste wird diskutiert. Sie soll die Olympischen Spiele, Fußballwelt- und Europameisterschaften (bei französischer Beteiligung), die Fußballpokal-Endspiele, die Tour de France und das Fünfländerturnier im Rugby (bei französischer Beteiligung) umfassen.

In Italien ist beabsichtigt, daß eine – noch einzurichtende – „Kommunikationsbehörde“ die Ereignisse festlegen soll, die live im Free-TV übertragen werden müssen.

In Portugal verbietet das Rundfunkgesetz von 1990 den Erwerb von Exklusivrechten hinsichtlich bestimmter Ereignisse. Bei anderen Ereignissen sind die Inhaber von Exklusivrechten verpflichtet, „Highlights“ anderen Programmanbietern zugänglich zu machen. Eine Ereignisliste wird von der Regierung erstellt. Bisher wurde sie der EU-Kommission noch nicht übermittelt.

Seit 1997 regelt in Spanien ein Gesetz die Übertragung und Weiterübertragung von Wettbewerben und Sportereignissen. Der „Rat für Sportübertragungen“ soll für den Beginn der jeweiligen Sportsaison einen Katalog ausarbeiten. Es besteht eine Pflicht, die Ereignisse flächendeckend auszustrahlen sowie die Pflicht, Rechte dann abzutreten, wenn anderenfalls eine flächendeckende und alle Landessprachen umfassende Übertragung nicht gewährleistet ist. Die regionalen Behörden haben auch eine Festle-

gungskompetenz. Es soll einen Mindeststandard geben: Pro nationalem Ligatag soll mindestens ein Fußballspiel übertragen werden.

In den Niederlanden erlaubt das Mediengesetz den kommerziellen Veranstaltern, in einem Dekret festgelegte bestimmte Programmelemente lediglich dann zu senden, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind: z. B. muß der öffentlich-rechtliche Rundfunk über die Absicht informiert worden sein, diese Programmelemente exklusiv zu senden. Hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinerseits Interesse an der Übertragung, müssen hinsichtlich der „Highlights“ Verhandlungen aufgenommen werden.

Zu Ziffer II.2:

Die Regelung über die nationalen Schutzlisten in der novellierten EU-Fernsehrichtlinie soll im Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag umgesetzt werden. In den Rundfunkstaatsvertrag wird eine Vorschrift eingefügt, die die Sicherung der Ausstrahlung von Großereignissen im Free-TV vorsieht. Danach ist die Ausstrahlung von Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung (Großereignisse) in der Bundesrepublik Deutschland in verschlüsselter Form und gegen besonderes Entgelt nur zulässig, wenn der Fernsehveranstalter selbst oder ein Dritter zu angemessenen Bedingungen ermöglicht, daß das Ereignis zumindest in einem frei empfangbaren und allgemein zugänglichen Fernsehprogramm in der Bundesrepublik Deutschland zeitgleich oder, sofern wegen parallel laufender Einzelereignisse nicht möglich, geringfügig zeitversetzt ausgestrahlt werden kann. Als allgemein zugängliches Fernsehprogramm gilt nur ein Programm, das in mehr als zwei Drittel der Haushalte tatsächlich empfangbar ist.

Großereignisse im Sinne dieser Bestimmung sind:

- Olympische Sommer- und Winterspiele,
- bei Fußballwelt- und Europameisterschaften alle Spiele mit deutscher Beteiligung sowie, unabhängig von einer deutschen Beteiligung, das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel,
- die Halbfinalspiele und das Endspiel um den Vereinspokal des Deutschen Fußballbundes,
- Heim- und Auswärtsspiele der Deutschen Fußballnationalmannschaft und
- Endspiele der europäischen Vereinsmeisterschaften im Fußball (Champions League, Pokal der Pokalsieger, UEFA-Cup) bei deutscher Beteiligung.

Weiterhin soll eine Kündigungsvorschrift vorgesehen werden, damit gegebenenfalls dadurch die Möglichkeit eröffnet wird, eine neue Liste zu erstellen.

Der Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird dem Landtag voraussichtlich Ende des Jahres vorgelegt werden.

#### 7. **Beschluß** vom 11. 12. 1997 – Drs. 13/3507 – **Zukunft des Forschungs- und Wissenschaftsstandortes Niedersachsen sichern**

Zur Überwindung der wirtschaftlichen Krise in der Bundesrepublik kommt dem Bereich Forschung und Entwicklung eine entscheidende Rolle zu. Dies gilt auch für unser Bundesland. Deswegen orientiert sich die weitere Entwicklung des Forschungs- und Wissenschaftsstandortes Niedersachsen an nachfolgenden Leitsätzen:

1. Die Konsolidierung und der Ausbau der Forschungs- und Wissenschaftsinfrastruktur ist und bleibt trotz schwieriger finanzieller Rahmenbedingungen ein wesentliches Element der Wissenschaftspolitik des Landes.
2. Schwerpunkte sind in die Förderung von Schlüssel- und Zukunftstechnologien wie Informations- und Kommunikationstechnologie, nachwachsende Rohstoffe, Mi-

kroelektronik und Biotechnologie zu legen. Dazu gehört auch die Unterstützung der Frauenforschung und die Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse.

3. Darüber hinaus ist eine verstärkte Orientierung der Forschungsförderpolitik des Landes am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung notwendig. Bei der Förderung von Forschung und Wissenschaft in Niedersachsen sind die Anforderungen der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) vom Juni 1992 in Rio de Janeiro (Agenda 21) zu berücksichtigen. In diesem Sinne sind problemorientierte und interdisziplinäre Ansätze in Forschung und Wissenschaft besonders zu fördern. Fragen sozialer Innovation sowie die mittel- und langfristige Zukunftsgestaltung sind dabei in den Mittelpunkt zu stellen.
4. Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der niedersächsischen Wirtschaft werden durch eine Förderung anwendungsnaher Forschung gestärkt. Die wirtschaftsnahe Forschungs- und Technologie-Infrastruktur wird weiter gepflegt. Die Landesregierung wird daher Unternehmens- und Existenzgründungen aus den Universitäten heraus anstoßen, damit sich Niedersachsen in der Wissenschafts- und Informationsgesellschaft der Zukunft behaupten kann.
5. Besonderer Wert wird auf die praxisnahe Forschung an den Fachhochschulen gelegt. Der mit Sondermitteln des Landes vorgenommene Ausbau wird fortgesetzt.

Die Landesregierung wird aufgefordert, diese Leitsätze in die Arbeit der wissenschaftlichen Kommission des Landes Niedersachsen einzubringen. Dabei kommt dem Dialog mit allen gesellschaftlichen Gruppen ein entscheidender Aspekt zu.

Zusätzlich wird die Landesregierung gebeten, an den niedersächsischen Hochschulen generell der Nachwuchsförderung einen zentralen Stellenwert einzuräumen.

**Antwort** der Landesregierung vom 17. August 1998

#### I.

Die mit der Landtagsentschließung verabschiedeten Leitsätze zur Entwicklung des Forschungs- und Wissenschaftsstandortes Niedersachsen liegen voll und ganz auf der Linie der von der Landesregierung verfolgten Forschungspolitik. Diese Politik wird die Landesregierung auch in Zukunft konsequent fortsetzen.

#### II.

Zu den einzelnen Punkten wird folgendes ausgeführt:

Zu 1:

Investitionen in Forschung und Wissenschaft sind für die Zukunft der Bundesrepublik Deutschland und damit auch für das Land Niedersachsen von hoher Priorität. Bereits in den letzten Jahren ist es trotz der angespannten Haushaltslage gelungen, die Forschungs- und Wissenschaftsstruktur in Niedersachsen zu konsolidieren und weiter auszubauen. Die Wissenschaftsausgaben insgesamt unter Einbeziehung der niedersächsischen Hochschulen konnten von 1990 bis 1998 überproportional gesteigert werden.

Die niedersächsische Forschungspolitik wird gewährleisten, daß die Hochschulen und Forschungseinrichtungen für die Herausforderungen der Zukunft gut ausgestattet sind und flexibel reagieren können. Einen wesentlichen Beitrag hierzu wird die zwischen der Landesregierung und der Landeshochschulkonferenz vereinbarte Innovationsoffensive an den niedersächsischen Hochschulen leisten, mit der Anreize für eine Umschichtung von Hochschulressourcen in innovative Projekte sowie Planungssicherheit für die Hochschulen gegeben werden.

Zu 2:

Eine besondere Bedeutung mißt die Landesregierung der Förderung der Schlüssel- und Zukunftstechnologien an Hochschulen und im außeruniversitären Bereich bei. Dies kommt auch im bereits veröffentlichten Arbeitsprogramm des MWK für die 14. Wahlperiode zum Ausdruck, in dem als besondere Beispiele u. a. die Informationstechnologie an der Universität Hannover, die Mikrotechnik und die Biotechnologie in Braunschweig, die Molekularen Biowissenschaften in Göttingen, die Umwelttechnikwissenschaften in Clausthal und die regenerativen elektrischen Energiesysteme in Oldenburg hervorgehoben worden sind.

Mit der neu errichteten zentralen Patentberatungs- und -verwertungsstelle an der Universität Hannover wird das Ziel verfolgt, wirtschaftlich relevante Inhalte von Forschungsaktivitäten insbesondere an Hochschulen und Forschungsinstituten im Großraum Hannover zu erkennen und auf eine wirtschaftliche Verwertung hinzuwirken. Diese Aktivität soll in der laufenden Legislaturperiode auf alle niedersächsischen Hochschulen und Institute ausgedehnt werden.

Auch die Frauenforschung genießt in Niedersachsen hohe Priorität. Sie setzt eigene wissenschaftliche Akzente, indem sie das Geschlechterverhältnis bzw. die Kategorie Geschlecht zum Bezugspunkt der Analyse macht. So hat die Landesregierung für einen Forschungsschwerpunkt zur Frauenforschung in Naturwissenschaft, Technik und Medizin insgesamt 7,5 Mio. DM für die Durchführung einzelner Forschungsvorhaben zur Verfügung gestellt. Des weiteren fördert die Landesregierung das von ihr initiierte Pilotprojekt „Internationale Frauenuniversität“. Dieses Projekt soll während der EXPO 2000 in den Monaten Juli bis September im Jahr 2000 realisiert werden.

Zu 3:

Die Landesregierung betrachtet heute mehr denn je den Bereich Wissenschaft und Forschung als zentrales Politikfeld, in dem die ökonomischen Grundlagen für die Zukunft gelegt werden. Hierbei kommt es auch – und darin stimmt die Landesregierung mit der Landtagsentschließung überein – entscheidend darauf an, die Forschungsförderungspolitik am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung entsprechend der Agenda 21 zu orientieren. Dieser Gesichtspunkt wird besondere Berücksichtigung finden bei den im Rahmen der Umsetzung der Innovationsoffensive verfolgten Maßnahmen an den niedersächsischen Hochschulen. Die Landesregierung steht daher z. B. Überlegungen der Universität Göttingen, ein „Interdisziplinäres Zentrum für Nachhaltige Entwicklung“ zu gründen, positiv gegenüber.

Zu 4:

Die Landesregierung unterstützt auch zukünftig insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen bei der Durchführung einzelbetrieblicher Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Dabei zählen die Marktchancen bzw. die realistisch einzuschätzende Marktgängigkeit eines zu entwickelnden Produktes oder Verfahrens zu den entscheidungsrelevanten Förderkriterien.

In Ergänzung zahlreicher Aktivitäten niedersächsischer Hochschulen wurde zum Wintersemester 1997/98 zunächst an den Hochschulstandorten Hannover und Osnabrück mit einem von der Landesregierung geförderten Pilotprojekt zur Initiierung innovativer und technologieorientierter Unternehmensgründungen an Hochschulen begonnen, das eine zentrale Betreuung der Existenzgründerinnen und Existenzgründer, die Bereitstellung spezieller Aus- und Weiterbildungsangebote und ein individuelles Unternehmer-Coaching zum Inhalt hat.

Ein gemeinsames Aktionsprogramm von MWK und MW „Wissenschaft und Wirtschaft für neue Arbeitsplätze“, das die arbeitsplatzrelevanten Aktivitäten beider Ressorts bündeln soll, wird einen seiner Schwerpunkte in der gezielten Förderung von Existenzgründungen an den Hochschulen setzen, auch durch entsprechende Ergän-

zung des Studienangebots. Zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Forschungs- und Technologie-Infrastruktur ist an einzelnen Hochschulen die Gründung privatrechtlich organisierter Innovationsgesellschaften beabsichtigt.

Zu 5:

Erklärtes Ziel der niedersächsischen Forschungspolitik ist die stärkere Nutzung des wissenschaftlichen Potentials der niedersächsischen Fachhochschulen. Dazu werden die Voraussetzungen für die Durchführung praxisnaher FuE-Projekte weiter verbessert werden. Zukünftig sollen die aktiv Forschenden unter den Professorinnen und Professoren an den Fachhochschulen im Umfang von bis zu 10% der insgesamt für die Lehre verfügbaren Arbeitszeit für Forschungsaufgaben freigestellt werden können. Des weiteren sollen die Mittel für die Förderung von Kooperationsprojekten entsprechend der steigenden Zahl qualifizierter und aussichtsreicher Forschungsanträge im Rahmen der Innovationsoffensive erhöht werden.

### III.

Daß die Landesregierung dem Forschungsbereich eine ganz besondere Aufmerksamkeit widmet, ergibt sich auch aus der Einrichtung der „Wissenschaftlichen Kommission des Landes Niedersachsen“ unter Vorsitz des ehemaligen Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Professor Dr. Frühwald, im Oktober 1997. Die Wissenschaftliche Kommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern insbesondere der Wissenschaft sowie der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Verwaltung. Sie sollen die Landesregierung und die niedersächsischen Hochschulen u. a. beraten bei der

- Fortentwicklung der Struktur des niedersächsischen Hochschul- und Forschungssystems und
- Entwicklung und Prüfung von Forschungsschwerpunkten.

Die Wissenschaftliche Kommission ist über die mit der Landtagsentschließung verabschiedeten Leitsätze unterrichtet und gebeten worden, sie in ihre Beratungstätigkeit einzubeziehen.

Für den wissenschaftlichen Nachwuchs ist in Niedersachsen in den letzten Jahren eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten geschaffen worden. Bei den Universitäten wurden für die einzelnen Qualifizierungsstufen die erforderlichen Stellen für den wissenschaftlichen Nachwuchs ausgewiesen. Daneben enthalten besondere Förderprogramme (z. B. Fibiger-Programm, Hochschulsonderprogramm) geeignete Qualifizierungsstellen. Auch bei der Umsetzung der Innovationsoffensive an den niedersächsischen Hochschulen soll prioritär die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist die Novellierung des Niedersächsischen Graduiertenförderungsgesetzes in Form eines Graduiertenausbildungsgesetzes vorgesehen, das die persönliche Abhängigkeit der Doktorandinnen und Doktoranden beseitigen soll, internationale Maßstäbe berücksichtigt und durch eine angemessene Finanzierung die Chancengleichheit aller Doktorandinnen und Doktoranden sicherstellt.

#### 8. **Beschluß** vom 11. 12. 1997 – Drs. 13/3508 – **Verlängerung der Wettbewerbshilfen für deutsche Werften**

Nach wie vor sind Qualität, Flexibilität und Zuverlässigkeit herausragende Merkmale des deutschen Schiffbaus.

Bereits 1987 haben sich der Bund und die norddeutschen Küstenländer darauf geeinigt, Wettbewerbshilfen für die deutschen Schiffswerften zu gewähren. Allerdings re-

duzierte der Bund inzwischen seine Beteiligung sukzessive auf 40% und im Jahre 1996 noch einmal auf  $33\frac{1}{3}$  %.

Das Zinszuschußprogramm „Werfthilfe“ zur Endfinanzierung von Schiffsneubauten besteht seit ca. 30 Jahren und wurde, wie auch andere vergleichbare Programme, bisher vom Bund finanziert.

Angesichts der dramatischen Wettbewerbslage und des massiven Wettbewerbsnachteils deutscher Werften ist es unverständlich, daß die Bundesregierung sich aus der Wettbewerbs- und Werfthilfe zurückziehen und die Werften der ausländischen Konkurrenz „schutzlos ausliefern“ will.

Aus diesem Grunde fordert der Landtag

1. die Bundesregierung auf, das Wettbewerbs- und Werfthilfeprogramm für deutsche Werften fortzuführen und dafür auch weiterhin Mittel vorzusehen,
2. die Landesregierung auf, die Interessen der niedersächsischen Werftindustrie bei den Gesprächen mit der Bundesregierung und den Küstenländern weiter mit Nachdruck zu vertreten und einen der Marktstärke entsprechenden Anteil für niedersächsische Werften auszuhandeln. Dabei muß auch der Anteil der landesbezogenen Förderung gesichert sein.
3. Der Landtag verweist auf seine Entschließung (Drs. 12/769) vom 23. 1. 1991 und stellt noch einmal die wirtschaftspolitische Bedeutung der Werften und Zulieferbetriebe für die gesamte deutsche Wirtschaft und die Arbeitsplätze in den strukturschwachen Regionen fest.

**Antwort** der Landesregierung vom 17. August 1998

Die Bundesregierung hat nach wiederholten Appellen der Küstenländer und nach Beschluß des Bundestages, einen Betrag von 80 Mio. DM als Verpflichtungsermächtigung für den Schiffbau in den Bundeshaushalt 1998 einzustellen, eine Fortführung des Wettbewerbshilfeprogramms mit einem Gesamtvolumen von 240 Mio. DM festgelegt. Die Programmfortsetzung steht unter dem Vorbehalt, daß sich die Küstenländer wie seit 1996 mit einem Anteil von zwei Drittel (160 Mio. DM) an der Finanzierung beteiligen.

In den Gesprächen mit der Bundesregierung konnte erreicht werden, daß die niedersächsischen Werften mit einem Anteil von knapp 26% angemessen am Programm partizipieren.

Der zu erbringende Landesanteil ist zur Einstellung als Verpflichtungsermächtigung für den Nachtragshaushalt 1998 angemeldet worden.

Das Werfthilfeprogramm des Bundes konnte von der deutschen Schiffbauindustrie insbesondere aufgrund der in letzter Zeit relativ günstigen Zinsentwicklung nicht im erwarteten Umfang in Anspruch genommen werden. Die Küstenländer halten deshalb eine Aufstockung der Werfthilfemittel vorerst nicht für dringlich, sie werden aber die weitere Entwicklung der Schiffbaunachfrage und der Finanzierungsmöglichkeiten genau beobachten.

9. **Beschluß** vom 22. 1. 1998 – Drs. 13/3621 –  
**Einrichtung einer Sicherheitswacht in Niedersachsen –  
Bürger übernehmen Mitverantwortung für die innere Sicherheit**

Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Kriminalität ist nicht allein polizeiliche, sondern gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Nicht erst die Verfolgung begangener Straftaten, sondern eine wirksame Kriminalitätsprävention muß vorrangige Aufgabe aller Verantwortungsträger in Staat und Gesellschaft sein. Der Landtag fordert deshalb die Landesregierung auf,

- die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Bürgerinnen und Bürgern mit allen Kräften zu unterstützen, um alle gesellschaftlichen Kräfte und Organisationen sowie Einzelpersonen im Rahmen einer „Sicherheitspartnerschaft“ in ein gesamtheitliches Konzept einzubeziehen, das Kriminalität verhüten hilft und zu ihrer Verfolgung beiträgt. In diesem Rahmen sind alle lokalen privaten Initiativen zur Nachbarschaftshilfe in ihren verschiedenen Formen ebenso zu fördern wie z. B. die Aktion „Augen auf für nebenan!“ des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes oder ähnliche Programme.

Der Landtag lehnt jedoch die Bildung von öffentlich-rechtlich organisierten Zusammenschlüssen von Hilfspolizisten und das Übertragen von staatlichen Eingriffsbefugnissen auf die Angehörigen dieser Organisationen ab, weil diese unzureichend qualifiziert sind, der besonderen personalbindenden Führung und Ausbildung durch die Polizei bedürfen und einem hohen Gefährdungsrisiko ausgesetzt sind; zudem ergäben sich haftungsrechtliche Probleme und solche der Heilfürsorge.

Die Landesregierung wird ferner aufgefordert,

- eine Konzeption zu erstellen für ein niedrigschwelliges Eingreifen der Polizei auch gegen Delikte der Massenkriminalität und des Ordnungsrechts, das verbunden ist mit einer erhöhten sichtbaren Polizeipräsenz, um damit gegen Verwahrlosungerscheinungen in innerstädtischen Bereichen wirksam vorgehen zu können. Ein solches Konzept soll die Vernetzung aller Behörden und Organisationen, die mit Sicherheitsaufgaben betraut sind, insbesondere der Kommunen, der Justiz, des BGS und der Polizei herbeiführen, um alle Kräfte zu einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung zu bündeln.

Der Landtag fordert die Landesregierung weiterhin auf,

- die Arbeit der Präventionsräte, die hauptsächlich konkrete Projekte der Prävention vor Ort initiieren und koordinieren, weiter zu fördern.

**Antwort** der Landesregierung vom 17. August 1998

Die Gewährleistung der Inneren Sicherheit ist eine der wichtigsten staatlichen Aufgaben. Sie bezieht sich auf die objektive Sicherheitslage und die Kontrolle der Kriminalität in gleicher Weise wie auf das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes. Die Landesregierung ist der Auffassung, daß beiden Gesichtspunkten der Inneren Sicherheit nur durch ein Zusammenwirken der staatlichen und kommunalen Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen und Gruppen sowie – im Rahmen ihres gesellschaftlichen Engagements und auch ihrer Mitverantwortung für ihr soziales Umfeld – der Bürgerinnen und Bürger sachgerecht und effektiv Rechnung getragen werden kann.

Mit dem in der Anlage abgedruckten Runderlaß des MI vom 24. 7. 1998 „Maßnahmen zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit und zur Erhöhung des individuellen Sicherheitsgefühls der Bevölkerung; Partnerschaft für mehr Sicherheit in unseren Städten“ hat die Landesregierung die Notwendigkeit gezielten Zusammenwirkens sowie einer Erhöhung der sichtbaren polizeilichen Präsenz und eines niedrigschwelligen Eingreifens der Polizei besonders herausgestellt.

Darüber hinaus setzt sich die Landesregierung weiterhin konsequent für den Ausbau der örtlichen Kriminalprävention ein. Der 1996 von der Landesregierung eingesetzte Landespräventionsrat, in dem zwischenzeitlich 47 staatliche und gesellschaftliche Organisationen mitwirken, hat eine Vielzahl von Konzepten und Initiativen entwickelt, so daß sich gegenwärtig bereits in 60 Städten und Gemeinden örtliche Präventionsräte gebildet haben, die sich für mehr Sicherheit im unmittelbaren Umfeld engagieren.

## Anlage

**RdErl. MI vom 24. Juli 1998****Maßnahmen zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit und zur Erhöhung des individuellen Sicherheitsgefühls der Bevölkerung; Partnerschaft für mehr Sicherheit in unseren Städten**

– 24/23/21 – 12300

## 1. Allgemeines, Situationsbeschreibung

In großen Teilen der Bevölkerung wächst die Sorge über das Ausmaß der Kriminalität, obwohl sich die Zahl der bekanntgewordenen Straftaten in den letzten Jahren objektiv nur unwesentlich verändert hat. Das individuelle Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger wird insbesondere in Ballungsgebieten durch zunehmende Gewaltkriminalität, aber auch durch allgemein wahrnehmbare Alltagskriminalität sowie soziale und optische Verwahrlosung im öffentlichen Raum deutlich beeinträchtigt. Die Forderung der Öffentlichkeit nach mehr Polizei und die Ausweitung des privaten Bewachungsgewerbes müssen als Zeichen für ein bereits gemindertes Sicherheitsgefühl der Bevölkerung angesehen werden.

Besonders ältere Menschen meiden zunehmend als gefährlich empfundene öffentliche Bereiche und ziehen sich in den geschützten Privatraum zurück. Fehlende soziale Kontakte, die bis zur Isolation führen können, sind mögliche Folgen, die die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen.

## 2. Öffentliche Sicherheit als gesamtgesellschaftliches Anliegen

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist eine umfassende Aufgabe, die nicht allein von der Polizei erfüllt werden kann. Erst das koordinierte Zusammenwirken der staatlichen und kommunalen Institutionen z. B. in Form von Sicherheitspartnerschaften und darüber hinaus mit den gesellschaftlichen Gruppen in Präventionsräten führt zum gemeinsamen Ziel, die Kriminalität einzudämmen und damit die objektive und subjektive Sicherheitslage zu verbessern. Dabei ist eine enge Abstimmung der Aktivitäten von Sicherheitspartnerschaften und Präventionsräten anzustreben.

## 2.1 Sicherheitspartnerschaften

Die zuständigen staatlichen und kommunalen Kräfte sind aufgefordert, auf örtlicher Ebene Sicherheitspartnerschaften zu bilden, die problem- und projektbezogen zusammenarbeiten. Wegen der besonderen Kompetenz der Ordnungs-, Ausländer-, Jugend- und Sozialämter ist deren Mitwirkung unbedingte Voraussetzung für eine erfolgreiche Aufgabenbewältigung.

Nach der Neustrukturierung des Bundesgrenzschutzes und der landesweit intensivierten Zusammenarbeit zwischen der Polizei des Landes Niedersachsen und dem BGS sind verstärkt weitere Kooperationsmöglichkeiten zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die zielgerichtete Zusammenarbeit an Brennpunkten, wie z. B. großstädtischen Bahnhofsbereichen.

Es ist beabsichtigt, mit dem Bundesminister des Innern eine verstärkte Kooperation zwischen BGS und Polizei zu vereinbaren. Ein entsprechender Entwurf liegt dem Bundesminister des Innern vor. Die Polizeibehörden werden gebeten, mit den Grenzschutzämtern Verbindung aufzunehmen.

Es ist erforderlich, polizeiliche Schwerpunktsetzungen auf örtlicher Ebene mit der Justiz abzustimmen. Darüber hinaus sollten insbesondere die Gebiete Jugendgerichtsbarkeit, Bewährungshilfe, Haftrecht sowie Beschleunigung der Verfahren im Bereich der einfachen Kriminalität in gemeinsame Erörterungen einbezogen werden. Strafverfahren sollen im Interesse aller Beteiligten möglichst frühzeitig abgeschlossen werden.

Eine Zusammenarbeit kommt u. a. in Betracht bei Maßnahmen gegen

- offene Drogenszenen z. B. in Bahnhöfen und Innenstädten durch Einzelfallverbote, Platzverweise, Ingewahrsamnahmen, ausländer-/polizeirechtliche Aufenthaltsverbote (einschließlich Zwangsgeldfestsetzungen), Schließung von Gewerbebetrieben bzw. Gaststätten,
- Alkoholgelage in Fußgängerzonen, Parks und anderen öffentlichen Bereichen,
- Farbschmierereien und Erscheinungsformen von Vandalismus,
- illegale Prostitution, insbesondere durch Platzverweise, Verbotsverfügungen und Zwangsgeldfestsetzungen.

## 2.2 Präventionsräte

Im Rahmen der Kriminalitätskontrolle erfüllen Polizei und Justiz in erster Linie strafverfolgende Aufgaben. Eine wirksame und nachhaltige Reduzierung der Kriminalität und damit eine Verbesserung des Sicherheitsempfindens der Bürgerinnen und Bürger ist aber nur bei gleichzeitiger Intensivierung der ursachenorientierten kriminalpräventiven Bemühungen zu erreichen. Hierbei sind über die staatlichen und kommunalen Organe hinaus alle gesellschaftlichen Institutionen und Gruppen, aber auch jede einzelne Bürgerin und jeder einzelne Bürger gefordert. Die Polizei leistet in diesem Zusammenhang aufgrund ihrer umfassenden Kenntnisse über Ursachen, Erscheinungsformen und Folgen der Kriminalität einen wesentlichen Beitrag.

Ein gemeinsames Forum für die konzeptionelle Erarbeitung gemeinsam getragener und zu verantwortender Präventionsstrategien stellen die örtlichen Präventionsräte dar. Die Polizei arbeitet in diesen Gremien mit und stimmt in geeigneten Fällen ihre Schwerpunktsetzungen – speziell im Rahmen ihres Präventionsauftrages – mit den anderen Beteiligten ab. Dabei ist der Blick insbesondere darauf zu richten, daß kriminalitätsauslösende und -begünstigende Faktoren beseitigt werden.

Soweit in Kommunen noch keine Präventionsräte bestehen, soll die Polizei deren Gründung anregen und fördern. Dabei leistet der Landespräventionsrat Niedersachsen bei Bedarf Unterstützung.

## 2.3 Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Einrichtungen

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist eine staatliche Aufgabe, die nicht Privaten übertragen werden darf, so daß z. B. Streifen im öffentlichen Verkehrsraum Hoheitsträgern vorbehalten sind. Gleichwohl können gewerbliche Bewachungsunternehmen in Bereichen, die dem Hausrecht unterliegen, einen Beitrag zur objektiven und subjektiven Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger leisten. Zur Minimierung der Nahtstellenprobleme sind Abstimmungen zwischen den gewerblichen Unternehmen und der Polizei angezeigt. Datenerhebung und Datenaustausch hingegen sind nur auf Grundlage der besonderen rechtlichen Voraussetzungen zulässig.

## 3. Schwerpunktsetzung polizeilicher Aufgabenwahrnehmung

In den 70er und 80er Jahren hatte die niedersächsische Polizei – so wie andere Länderpolizeien auch – auf die sich verändernde Sicherheitslage insbesondere durch Konzentration, Zentralisierung, Technisierung und Spezialisierung reagiert.

Die Leistungsfähigkeit der Polizei – insbesondere bei der Bekämpfung schwerer Kriminalität – wurde gesteigert. Allerdings drohten die Bürgerinnen und Bürger mit ihren alltäglichen Sorgen und Anliegen aus dem Blickfeld der Polizei zu geraten. Deswegen wurde mit der Polizeireform eine Umorientierung eingeleitet, die auf ein verändertes Rollen- und Funktionsverständnis der Polizei abstellt. Die Polizei sollte sich als Dienstleistungsunternehmen verstehen, das den Interessen der Bevölkerung Rechnung tragen muß, und das bei seiner Aufgabenerfüllung auf Unterstützung und Vertrauen sowie Hinweise und Informationen angewiesen ist. Deswegen muß der Kontakt zu den Bürgerinnen und Bür-

gern gepflegt werden. Mit der grundsätzlich dezentral ausgerichteten Organisationsstruktur und kompetenten, eigenverantwortlichen Dienststellen sind die Voraussetzungen für eine bürgernahe Polizeiarbeit geschaffen worden.

In ihrer Aufgabenwahrnehmung ist die Polizei gefordert, dem Sicherheitsgefühl der Bevölkerung eigenständige Bedeutung beizumessen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das individuelle Sicherheitsgefühl weder von den absoluten statistischen Zahlen noch von polizeilichen Aufklärungsquoten nachhaltig beeinflußt wird, sondern vielmehr das Ergebnis der subjektiven Beurteilung von Medienberichten und eigenen Wahrnehmungen darstellt. Die öffentliche „Unordnung“ in Form von Lagern im Straßenraum, Alkohol- oder Drogenmißbrauch, aggressiver Bettelerei, Farbschmierereien oder Vandalismus beeinträchtigt das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger erheblich. Sehr schnell können sich derartige Erscheinungsformen zu Verwahrlosung ausweiten und in Verbindung mit vielfältiger Kriminalität Verbrechensängste der Bürgerinnen und Bürger verstärken. Die Polizei muß auf die wachsende Angst der Bürgerinnen und Bürger, von Kriminalität bedroht zu sein, reagieren und noch stärker dort in Erscheinung treten, wo die Bürgerinnen und Bürger mit angstauslösenden Situationen konfrontiert werden. Sie darf bei derartigen Sachverhalten nicht wegsehen, sondern muß sich mit ihnen auseinandersetzen. Der Verhütung und Verfolgung der alltäglich erlebbaren Massenkriminalität und Ordnungsverstöße muß ein hoher Stellenwert eingeräumt werden.

### 3.1 Bürgerorientierte Polizeiarbeit

Die über den Kontakt im täglichen Dienst hinausgehende Einbeziehung der Bevölkerung ist wesentlicher Bestandteil bürgernahe und bürgerorientierter Polizeiarbeit. Eine nach Abstimmung mit der Kommune und örtlichem Präventionsrat von der Polizei initiierte Bürgerbeteiligung beispielsweise in Form regelmäßiger Treffen auf Nachbarschafts-, Wohngebiets- oder Stadtteilebene kann einen geeigneten Ansatz darstellen. Die institutionalisierte Bürgerbeteiligung bietet die Möglichkeit der unmittelbaren und gemeinsamen Problemerkennung, -analyse und -lösung. Hier können Besorgnisse und Anregungen der Bürger unmittelbar aufgenommen und Maßnahmen beraten werden. Bürger können sich so aktiv in Projekte einbringen und an der polizeilichen Zielbildung beteiligt werden.

Damit kann auch der Bildung von „Bürgerwehren“ und ähnlichen unerwünschten Gruppierungen entgegengewirkt werden.

### 3.2 Präsenz

Den Erwartungen der Bevölkerung ist durch Verstärkung der sichtbaren polizeilichen Präsenz Rechnung zu tragen. Dazu sind sämtliche Möglichkeiten der Freisetzung personeller Ressourcen zu nutzen (z. B. Flexibilisierung der Dienstzeiten, auch im Wechselschichtdienst, Minimierung bürokratischen Aufwands, Verringerung administrativer Tätigkeiten).

Insbesondere der Einsatz- und Streifendienst, dessen besondere Schlüsselfunktion hohe Anforderungen an Qualifikation und Motivation der Mitarbeiter stellt, ist gefordert, bewußt den Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern zu suchen. Auch die anderen Dienstzweige sind aufgefordert, zielgerichtet Möglichkeiten der Präsenz auszuschöpfen. Damit soll die Möglichkeit gegeben werden, Polizei wahrzunehmen, mit ihr zu kommunizieren und bei Problemen zu kooperieren. Präsenz im angestrebten Sinne ist aber nur dann positiv wirkungsvoll, wenn die Bevölkerung die Polizei als aufmerksam, interessiert, ihr zugewandt und differenziert abwägend wahrnimmt bzw. erlebt. Jede unbeteiligt oder desinteressiert erscheinende Präsenz wirkt eher abträglich.

Motorisierte Streifen sind zwar für polizeiliche Interventionsmaßnahmen erforderlich, unter den oben genannten Gesichtspunkten jedoch weitestgehend ungeeignet. Polizeiliche Präsenz mit dem Ziel der Verbesserung der Beziehung zur Bevölkerung läßt andere Einsatzformen wesentlich effektiver und effizienter erscheinen.

Unter anderem können in Betracht kommen:

- mobile Wachen an (temporären) Brennpunkten
- mobile Außensprechstellen zu regelmäßigen Zeiten an bestimmten Orten
- verstärkter Einsatz von Fuß- bzw. Fahrradstreifen, auch als Einzelstreifen
- verstärkter Einsatz von Kontaktbereichsbeamten
- Dienstverrichtung der Angehörigen der Schutzpolizei grundsätzlich in Uniform; uniformierte Beamte der Kriminal- und Ermittlungsdienste sollen nur in begründeten Ausnahmefällen Zivilkleidung tragen (z. B. Gefährdung des Ermittlungserfolges, Juergensachen)
- Einbeziehung aller Dienstbereiche in Präsenzaufgaben
- Übertragung von festen örtlichen Betreuungsbereichen auf einzelne Dienstabteilungen („Patenschaften“)
- Wahrnehmung von Ermittlungstätigkeiten mit sichtbarer Außenwirkung durch den ESD
- Institutionalisierung gemischter Streifen von Polizei und Verwaltungsbehörden
- uniformierte oder zivile Präsenz im ÖPNV
- besondere Kontrollaktionen.

### 3.3 Niedrige Einschreitschwelle

Die objektive Kriminalitätslage und die vielfach artikulierte Angst der Bevölkerung vor Kriminalität erfordern Veränderungen in der Schwerpunktsetzung polizeilicher Aufgabenwahrnehmung auch im Bereich der Repression.

Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Erwartungen der Bevölkerung hat die Polizei nicht nur Straftaten zu verfolgen, sondern zur Verhinderung der Verwahrlosung des öffentlichen Raumes künftig auch bei Ordnungsverstößen frühzeitig und konsequent einzuschreiten.

Dabei haben sich alle Polizeibeamtinnen und -beamten eine deutlich geringere Einschreitschwelle zu setzen. Von den Möglichkeiten des Ordnungswidrigkeitenrechts – von der Ermahnung bis hin zur Anzeige – und des Polizeirechts ist einzelfallbezogen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit Gebrauch zu machen.

Häufig festzustellende Erscheinungsformen abweichenden Verhaltens bzw. Unregelmäßigkeiten (z. B. Alkoholgelage in der Öffentlichkeit, aggressives Betteln) sind durch Gesetz oder Verordnung, gegebenenfalls auch durch kommunale Satzung, verboten und werden somit polizeirechtlich vom Begriff der öffentlichen Sicherheit erfaßt. Einer Definition der öffentlichen Ordnung als Schutzgut bedarf es daher im NGefAG nicht.

### 4. Öffentlichkeitsarbeit nach außen und innen, Aus- und Fortbildung

Die Polizei wirkt mit ihrer gesamten Öffentlichkeitsarbeit über die reine Informationsvermittlung hinaus auch auf das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung ein.

Durch eine sachliche, erläuternde Berichterstattung sowie z. B. durch Hinweise auf Möglichkeiten, sich vor Kriminalität zu schützen oder Hilfsangebote der Polizei oder sonstiger Institutionen kann die Polizei dazu beitragen, eine überzogene Furcht vor Kriminalität zu verhindern.

Die von der Polizei wahrzunehmenden Aufgaben, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die sich daraus ergebenden konsequenten polizeilichen Handlungen sind durch offensive Öffentlichkeitsarbeit angemessen darzustellen. Durch Transparenz der polizeilichen Maßnahmen wird die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung erhöht und deren Mitwirkungsbereitschaft gefördert.

Das angestrebte Ziel, die öffentliche Sicherheit zu stärken und das individuelle Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen, kann nur erreicht werden, wenn sich alle Polizeibeschäftigten mit ihrer Rolle und ihrem Auftrag identifizieren. Daher ist es auch polizeiintern erforderlich, die zugrunde liegenden Überlegungen und die beabsichtigten Maßnahmen in allen Dienstbereichen und auf allen Ebenen zu erörtern und um Verständnis und Akzeptanz zu werben.

Die Personalvertretungen sollen frühzeitig in die konzeptionellen Überlegungen einbezogen werden.

Die Träger der polizeilichen Aus- und Fortbildung werden gebeten, bürgerorientierte Polizeiarbeit und seine vielfältigen Elemente verstärkt zu thematisieren.